



BEITRITTSERKLÄRUNG

Denk-Mal-Pillgram e.V.
Zum Bahnhof 13
15236 Jacobsdorf OT Pillgram

Denkmal-pillgram@online.de

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein Denk-Mal-Pillgram e.V.

Mitgliedsdaten

Vorname:.....

Nachname:.....

Straße und Hausnummer:.....

Postleitzahl und Wohnort:.....

Geburtsdatum:...../...../.....

Telefon Festnetz:.....

Telefon Mobil:.....

E-Mail:.....

Der jährliche Beitrag beträgt: **60 €** (sechzig Euro) bzw. 5 € im Monat für Erwachsene.

Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) beträgt der Jahresbeitrag **12 €** bzw. 1 € im Monat.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß der Satzung und den Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Meine Daten werden nach dem Austritt aus dem Verein gelöscht.



Bankverbindung des Vereins Denk-Mal-Pillgram e.V.

Bitte überweisen Sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr immer bis zum **15. Januar** auf folgendes Konto:

Kreditinstitut: *Sparkasse Oder-Spree*

Kontoinhaber: *Denk-Mal-Pillgram e.V.*

Verwendungszweck: *Vorname + Name + Mitgliedsbeitrag + Jahr*

IBAN: *DE89 1705 5050 1101 8366 32*

BIC: *WELADED1LOS*

oder nutzen Sie das SEPA – Lastschriftmandat (siehe Anhang).

Die Vereinsatzung und die Bedingung der Beitragszahlung habe ich erhalten und gelesen.

Unterschrift Antragsteller/in bzw. Erziehungsberechtigte/r

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift



SEPA- Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00002410826

Mandatsreferenz (siehe Kontoauszug):

Vor- und Nachname:

Hiermit ermächtige ich den Verein Denk-Mal-Pillgram e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Denk-Mal-Pillgram e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut:.....

Kontoinhaber:.....

IBAN:.....

BIC:.....

Die Daten werden von der Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert, mit dieser Maßnahme bin ich einverstanden.

Unterschrift Kontoinhaber/in:.....



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

Denk-Mal-Pillgram e.V.
Zum Bahnhof 13
15236 Jacobsdorf

denkmal-pillgram@online.de

Mit dem Datenschutz beauftragte Person

Bei Fragen zum Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter denkmal-pillgram@online.de oder unter der oben angegebenen postalischen Anschrift zur Verfügung.

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – Zwecke und Rechtsgrundlagen

Datenverarbeitung im Verein

Mitgliedsdaten (vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, ggf. Bankdaten) werden von dem jeweiligen Funktionsträger*innen unseres Vereins nur für die ihnen zugeordnete Aufgabenerfüllung verarbeitet. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Wenn der Vorstand Mitgliedsdaten benötigt, um seine Aufgaben zu erledigen, darf er auf alle hierfür erforderlichen Mitgliedsdaten zugreifen. Dazu gehört insbesondere Führung der Mitgliederkartei.
- Die Kassenwartin verarbeitet die Mitgliedsdaten, die ggf. für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erforderlich sind. Die Kassenprüferin verarbeitet die Mitgliedsdaten, die für die Kassenprüfung relevant sind. Dies sind Vorname, Nachname, postalische Anschrift und ggf. Bankverbindung mit Zahlungsdaten sowie ggf. Zugriff auf die Lastschriftverfahrensgenehmigung inklusive Unterschrift, sofern das Mitglied dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt hat.
- Die Vereinsgeschäftsstelle verarbeitet die Mitgliedsdaten zur Mitgliedsverwaltung und -betreuung.



Zweck für die Verarbeitung der Mitgliedsdaten ist die Verfolgung des Vereinszwecks und die -verwaltung. Rechtsgrundlage ist die Vereinsmitgliedschaft (Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).

Datenverarbeitung auf unserer Vereinswebseite

Fotos

Fotos über unser Vereinsgeschehen werden zum Zweck der Außendarstellung auf unserer Webseite veröffentlicht.

Für die Veröffentlichung folgender Fotos von Erwachsenen auf unserer Webseite ist die Rechtsgrundlage das nachfolgend beschriebene berechtigte Interesse unseres Vereins nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 f) DS-GVO:

- Team-Fotos aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das Vereinsgeschehen (hier: die Team-Aufstellung) zu informieren,
- Fotos mit Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Veranstaltung aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das (sportliche) Geschehen zu berichten,
- Fotos vom Publikum, das an der Veranstaltung teilgenommen hat oder Fotos, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen, aufgrund unseres berechtigten Interesses, über die Veranstaltung und deren Erfolg zu berichten.

Sie haben die Möglichkeit, der Verwendung eines solchen Fotos, auf dem Sie zu sehen sind, gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO zu widersprechen. Der Verein wird prüfen, ob es zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gibt, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wenn nicht, wird das entsprechende Foto gelöscht.

Andere Fotos, auf denen eine erwachsene Person (Vereinsmitglied oder aus dem Publikum) im Mittelpunkt steht oder gezielt nur diese Person fotografiert wurde, veröffentlichen wir nur mit der Einwilligung dieser Person (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO). Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Speicherdauer

- Die aktuellen Mitgliedsdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung werden die Daten innerhalb von 6 Monaten gelöscht.



Betroffenenrechte

Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, haben Sie folgende Betroffenenrechte:

- ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten und auf Kopie,
- ein Berichtigungsrecht, wenn wir falsche Daten über Sie verarbeiten,
- ein Recht auf Löschung, es sei denn, dass noch Ausnahmen greifen, warum wir die Daten noch speichern, also zum Beispiel Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- ein jederzeitiges Recht, Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu widerrufen,
- ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung im öffentlichen oder bei berechtigtem Interesse,
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit,
- ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie finden, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten. Für unseren Verein ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zuständig. Wenn Sie sich in einem anderen Bundesland oder nicht in Deutschland aufhalten, können Sie sich aber auch an die dortige Datenschutzbehörde wenden.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Denk-Mal-Pillgram e.V.“
2. Der Vereinsname wird untersetzt mit dem Titel „Verein zur Förderung und Erhaltung der Denkmal und Kulturlandschaft Pillgram e.V.“.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist in 15236 Jacobsdorf Ortsteil Pillgram.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Festigung der Dorfgemeinschaft und die Förderung und Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung, verstärkte Einflussnahme von Interessen in der Gemeinde und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, im Interesse aller Pillgramer Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine und Gruppierungen der Dorfgemeinschaft, Museumserhaltung, Brauchtumpflege, Umwelt- und Naturschutz, sowie die Förderung von Veranstaltungen.

Dadurch soll die Dorfgemeinschaft gefestigt werden und Projekte der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege der heimischen Kultur,
 - b. Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege,
 - c. Erhaltung und Verbesserung des Vorlaubenhaus-Ensemble,
 - d. Erhaltung und Verbesserung der dörflichen Struktur,
 - e. Pflege der Landschaft,
 - f. Einflussnahme zur Wohnwert- und Lebensqualitätserhaltung in Pillgram,
 - g. Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes und der Durchführung von Projekten zur Dorfentwicklung,



- h. sowie die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit außerhalb sportlicher Aktivitäten.

Es erfolgt die Erstellung einer Informationsplattform im Internet, hinsichtlich der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Verein umfasst die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen (Gemeinde) sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein erfüllt seine im § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven, ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.



Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung auf Antrag des Antragstellers mit einfacher Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die schriftliche Willenserklärung abwesender Vorstandsmitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt.



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Briefwahl ist möglich.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieses Vereins sind, unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und in Absprache mit dem Vorstand und sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl des Vorstands
- d. Satzungsänderungen
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 10 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden und Zuwendungen
- c. öffentliche Zuschüsse.



Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie verbleiben so lange im Amt, bis es zu einer Neuwahl kommt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Jacobsdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Pillgram. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

20.10.2021, Pillgram